



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Haushalts- und Finanzausschuss
- Ausschuss-Sekretariat -

Düsseldorf, den 29. Nov. 2000

An die
Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses
im Hause



**Antrag auf Einsetzung eines Unterausschusses "Landesbetriebe und Sondervermögen"
des Haushalts- und Finanzausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben mir einen Antrag auf Einrichtung eines Unterausschusses "Landesbetriebe und Sondervermögen" des Haushalts- und Finanzausschusses zugeleitet, der in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30. November 2000 im Zusammenhang mit der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs zur Errichtung des Sondervermögens "Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen" gestellt werden soll.

Den Antrag übersende ich Ihnen hiermit.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Winands
(Ausschussassistentin)

Antrag

der Fraktion der SPD
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zur Vorlage im Haushalts- und Finanzausschuss

in der Sitzung vom 30. Nov. 2000

- 1 Der Haushalts- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 21 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landtages und im Zusammenhang mit der Errichtung des Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen“ die Einsetzung eines Unterausschusses „Landesbetriebe und Sondervermögen“.

- 1.1 mit folgender Zusammensetzung:

Ordentliche Mitglieder

Gesamtzahl der Mitglieder: 11

SPD-Fraktion	5 Mitglieder
CDU-Fraktion	4 Mitglieder
F.D.P.-Fraktion	1 Mitglied
GRÜNE-Fraktion	1 Mitglied.

Stellvertretende Mitglieder

SPD-Fraktion	5 Mitglieder
CDU-Fraktion	4 Mitglieder
F.D.P.-Fraktion	1 Mitglied
GRÜNE-Fraktion	1 Mitglied.

Die Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder sowie die bzw. der in Vorschlag zu bringende Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden von den Fraktionen alsbald benannt.

Die stellvertretenden Mitglieder können an allen Sitzungen des Unterausschusses „Landesbetriebe und Sondervermögen“ beratend - ohne Stimmrecht -, im Vertretungsfall mit Stimmrecht, teilnehmen.

Der Unterausschuss konstituiert sich alsbald und wählt aus seiner Mitte die bzw. den

Vorsitzende/n und die bzw. den stellvertretende/n Vorsitzende/n.

1.2 mit folgenden Aufgaben:

Vorbereitung der Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses zu Landesbetrieben und Sondervermögen im Rahmen

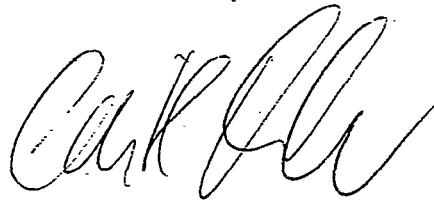
- der Haushaltsberatungen,
- der haushaltsgesetzlichen Mitwirkungsrechte und
- der umfassenden Mitwirkungs- und Kontrollrechte nach dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“

Zu dieser Vorbereitung gehört es, die Leitlinien und die Geschäftsführung der Landesbetriebe und Sondervermögen, insbesondere des Bau- und Liegenschaftsbetriebes Nordrhein-Westfalen, kritisch zu prüfen. Der Unterausschuss hat auch die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit der Landesregierung geeignete parlamentarische Informations- und Steuerungsinstrumente, wie z.B. Zielvereinbarungen, Leistungsaufträge und parlamentarische Controllingverfahren zu entwickeln.

- 2 Der Haushalts- und Finanzausschuss beauftragt seinen Vorsitzenden, die gemäß § 21 Absatz 2 der Geschäftsordnung erforderliche Einwilligung des Landtags für die Einsetzung des Unterausschusses einzuholen.



Ernst-Martin Walsken



Edith Müller